

# Bremische Bürgerschaft – SD.NET Vorlagenformular (Plenum)

<b>Vorlagentyp:</b>	Drucksache Land	<b>Verweis:</b>	(zu Drs. 20/929)
<b>Dokumententyp:</b>	Antwort	<b>Urheber:</b>	des Senats
<b>Parlament:</b>	Bremische Bürgerschaft (Landtag) - 20. WP	<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 1:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 2:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 3:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 4:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	<b>Unterzeichnende inkl. Fraktion/Gruppe 5:</b>	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**Titel:**

## **Ausstattung öffentlicher Gebäude für mehr Klimaschutz und Digitalisierung**

**Sachverhalt/Frage/Aktuelle Stunde:**

### **Antwort des Senats auf die kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 27. April 2021**

Die Fraktion der CDU hat folgende kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen, bedarf es u.a. des Ausbaus erneuerbarer Stromerzeugung aus Solarenergie. Insbesondere im Land Bremen als dem kleinsten deutschen Bundesland gilt es, die verfügbaren Flächen für PV-Anlagen optimal auszunutzen. Das gilt auch für öffentliche Gebäude. Öffentliche Neubauten im Land Bremen werden zwar mit Solarmodulen ausgestattet, aber nur nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Dabei ist es momentan unklar, wie das Optimum für den größtmöglichen Klimaschutz und die größtmögliche Wirtschaftlichkeit bei der Dimensionierung der Anlagen aussieht. Um öffentliche Gebäude in Bremen zukunftsfähig zu machen, müssen außerdem der Aufbau der Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität und die Digitalisierung im Bestand und im Neubau mitgedacht werden.

Wir fragen den Senat:

1. Welche Kriterien liegen der Dimensionierung von PV-Anlagen auf Dächern öffentlicher Gebäude (im Bestand und im Neubau) im Land Bremen zugrunde?
2. Wird die Leistung der PV-Anlagen auf Dächern öffentlicher Gebäude (im Bestand und im Neubau) im Land Bremen vor allem am Eigenstromverbrauch ausgerichtet? Wenn ja, bleiben dabei Dachflächen ungenutzt?
3. Wie sieht nach Ansicht des Senats die optimale Strategie für den Klimaschutz und die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden (im Bestand und im Neubau) im Land Bremen hinsichtlich der Leistung der Anlagen, der Überdeckung mit PV-Modulen, der Batteriespeicher und der Smart-Meter aus?

4. Wird bei öffentlichen Neubauten für eine optimale digitale Ausstattung (freies WLAN etc.) gesorgt? Wenn nein, welche Gründe gibt es dafür und inwiefern gedenkt der Senat, zukünftig Maßnahmen dafür zu ergreifen?
5. Wie sieht der Stand der digitalen Ausstattung (freies WLAN etc.) bei öffentlichen Gebäuden im Bestand aus?
6. Wird die Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität in öffentlichen Neubauten eingerichtet? Wenn ja, wie wird die Anzahl der benötigten E-Ladepunkte berechnet und kann diese Infrastruktur von Dritten, zum Beispiel von Anwohnern genutzt werden? Wenn nein, welche Gründe gibt es dafür?
7. Wie sieht der Stand der Ausstattung von öffentlichen Gebäuden im Bestand mit Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität aus?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

**1. Welche Kriterien liegen der Dimensionierung von PV-Anlagen auf Dächern öffentlicher Gebäude (im Bestand und im Neubau) im Land Bremen zugrunde?**

In der Vergangenheit wurden PV-Anlagen von externen Investoren errichtet, diese speisen den erzeugten Strom größtenteils in das allgemeine Stromnetz ein. Hierfür wurden möglichst große Dachflächen gesucht und so weitgehend ausgenutzt wie möglich. Dieses Modell ist auf Grund der sinkenden Einspeisevergütung nach EEG für neue Anlagen wirtschaftlich nicht mehr tragfähig, d.h. es gibt kein Interesse von Investoren an solchen Modellen mehr.

Gemäß dem Bürgerschaftsbeschluss „Bremen und „Bremerhaven zu Solar Cities machen“ sind alle geeigneten öffentlichen Dächer mit Photovoltaik auszurüsten, wo dies wirtschaftlich rentabel ist. Die Wirtschaftlichkeit der PV-Anlagen ist nur gegeben, wenn ein bedeutender Anteil des erzeugten Stroms in der jeweiligen Liegenschaft selbst verbraucht werden kann und hier ansonsten teurer einzukaufenden Strom aus dem Netz ersetzt, nicht bei zu hoher Netzeinspeisung.

**2. Wird die Leistung der PV-Anlagen auf Dächern öffentlicher Gebäude (im Bestand und im Neubau) im Land Bremen vor allem am Eigenstromverbrauch ausgerichtet? Wenn ja, bleiben dabei Dachflächen ungenutzt?**

Wie zu Frage 1 ausgeführt, ist die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen nur gegeben, wenn ein bedeutender Anteil des erzeugten Stroms in der jeweiligen Liegenschaft selbst verbraucht wird. Deshalb ist der Eigenstromverbrauch ein wesentliches Auslegungskriterium und es kann dazu kommen, dass – auch ansonsten technisch geeignete – Dachflächen nicht für PV-Anlagen genutzt werden. Im Gebäudebestand ist die Installation von PV-Anlagen aber häufiger durch die Dachkonstruktion (fehlende statische Reserven für die zusätzliche Belastung) oder -beschaffenheit (Reparaturbedarf) begrenzt, d.h. es sind vorher Dachsanierungen erforderlich.

**3. Wie sieht nach Ansicht des Senats die optimale Strategie für den Klimaschutz und die Wirtschaftlichkeit von PV-Anlagen auf öffentlichen Gebäuden (im Bestand und im Neubau) im Land Bremen hinsichtlich der Leistung der Anlagen, der Überdeckung mit PV-Modulen, der Batteriespeicher und der Smart-Meter aus?**

Neubauten werden regelmäßig mit PV-Anlagen ausgestattet. Auf Bestandsgebäuden mit Dächern in gutem baulichem Zustand (erwartete Restnutzungsdauer mindestens 20 Jahre) und ausreichenden statischen Reserven sollen kurzfristig (in den kommenden 2 Jahren) PV-Anlagen errichtet werden. Zudem wird bei jeder Sanierung von Dächern, die derzeit baulich noch nicht geeignet sind, soweit möglich eine PV-Anlage mit geplant.

Zur Wirtschaftlichkeit und Auslegung der PV-Anlagen siehe Antworten zur Fragen 1 und 2. Sofern zukünftig zusätzliche Mittel für den Klimaschutz verfügbar sein sollten, kommt auch eine darüberhinausgehende Belegung der Dachflächen in Frage.

Batteriespeicher verbessern nicht die Klimaschutzwirkung von PV-Anlagen. Hiermit kann der Eigenstromanteil erhöht werden. Die Batteriespeicher sind aber selber mit erheblichen Kosten verbunden und verbessern deshalb nach derzeitigem Stand in der Regel nicht die Wirtschaftlichkeit.

Die Messtechnik ist nach den einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln des Netzbetriebs auszuführen. d.h. abhängig von der Größe der Anlagen.

**4. Wird bei öffentlichen Neubauten für eine optimale digitale Ausstattung (freies WLAN etc.) gesorgt? Wenn nein, welche Gründe gibt es dafür und inwiefern gedenkt der Senat, zukünftig Maßnahmen dafür zu ergreifen?**

Wesentliche digitale Ausstattung der Gebäude ist die Kabelinfrastruktur (passive Netze). Neu installiert werden ausschließlich integrierte Daten- und Telefonnetze, in denen die Übertragung der Sprache mittels Internetprotokoll erfolgt (Voice over IP); die Netze werden für eine Übertragungsrates von mindestens 1Gbit/s ausgelegt.

Seit Februar 2021 steht ein Angebot von Dataport zur Einrichtung des KernWLANs in allen Dienststellen strukturell zur Verfügung. Das KernWLAN beinhaltet sowohl ein geschütztes dienstliches WLAN, als auch parallel ein WLAN mit offenem Zugang – so wird bei jeder Bereitstellung eines intern genutzten WLANs auch ein offenes WLAN bereitgestellt. Über die Wahrnehmung dieses kostenpflichtigen Angebotes entscheidet jede Dienststelle eigenständig. Derzeit ergeben sich noch Verzögerungen durch die Lieferzeiten der WLAN AccessPoints beim Hersteller bzw. Vertragslieferanten von Dataport unter anderem aufgrund der Pandemie.

**5. Wie sieht der Stand der digitalen Ausstattung (freies WLAN etc.) bei öffentlichen Gebäuden im Bestand aus?**

In Bestandsgebäuden sind teils noch physikalisch getrennte Daten- und Fernsprechnetze vorhanden. Das Bremische Verwaltungsnetz soll bis 2025 den technischen Standards für neue technische Kommunikationsprotokolle gewachsen sein. Das setzt voraus, dass die Inhouse-Verkabelungen über einen genormten Kabelstandard zur Datenübertragung verfügen müssen. Die Bestandsaufnahme hat ergeben, dass die Netze in ca. 150 Gebäuden nicht diesem Standard genügen und zu ertüchtigen sind. Der Senator für Finanzen hat Immobilien Bremen (IB) hiermit beauftragt, d.h. Ausführungsplanung, Ausschreibungen sowie bauliche Ertüchtigung zu VoIP-Ready.

In der Vergangenheit wurden über zentral bereitgestellte Mittel zunächst Dienststellen mit Publikumsverkehr mit freiem WLAN ausgestattet, z.B. Sozialzentren, Polizeidienststellen, das Gesundheitsamt, das Standesamt, Finanzämter Bremen und Bremerhaven sowie das Justizzentrum und das Land- und Amtsgericht. Parallel dazu haben einzelne Dienststellen selbst Bereiche mit einem offenen WLAN ausgestattet, z.B. Flüchtlingsheime, die Stadtbibliothek und Gebäude des Magistrats Bremerhaven.

An allen Hochschulen gibt es freies und in der Geschwindigkeit und Kapazität ausreichendes WLAN für die Umsetzung der Lehrformate der Studierenden.

**6. Wird die Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität in öffentlichen Neubauten eingerichtet? Wenn ja, wie wird die Anzahl der benötigten E-Ladepunkte berechnet und kann diese Infrastruktur von Dritten, zum Beispiel von Anwohnern genutzt werden? Wenn nein, welche Gründe gibt es dafür?**

Für Neubaumaßnahmen sowie wesentliche Umbauten setzt das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) des Bundes den Rahmen. Hiernach muss künftig beim Neubau von Nichtwohngebäuden mit mehr als sechs Stellplätzen jeder dritte Stellplatz mit Schutzrohren für Elektrokabel ausgestattet werden. Zusätzlich ist in

Nichtwohngebäuden mindestens ein Ladepunkt zu errichten. Bei einer größeren Renovierung bestehender Nichtwohngebäude mit mehr als zehn Stellplätzen muss jeder fünfte Stellplatz mit Schutzrohren für Elektrokabel ausgestattet und zusätzlich mindestens ein Ladepunkt errichtet werden. Nach dem 1. Januar 2025 ist jedes Nichtwohngebäude mit mehr als zwanzig Stellplätzen zudem mit mindestens einem Ladepunkt auszustatten.

Die Frage, ob Dritte eine auf Parkplätzen öffentlicher Einrichtungen installierte Ladeeinrichtung nutzen können, hängt zum einen von der generellen Zugänglichkeit der Stellplatzanlage von öffentlichen Einrichtungen, Behörden, Schulen etc. für Externe ab. Zum anderen muss die Berechtigung und ggf. Abrechnungsmodalität geklärt werden, wenn dort Strom, bezogen wird. Hierfür setzt z.B. die Ladesäulenverordnung des Bundes dann einen technisch und finanziell anspruchsvolleren Rahmen als sie z.B. mit Wallboxen für Einzelnutzer gegeben ist.

Den Betrieb solcher Ladesäulen sollten dafür spezialisierten Unternehmen übernehmen, wie das einige Energieversorgungsunternehmen anbieten. Für solche Unternehmen sind Standorte im jederzeit frei zugänglichen Straßenraum zweckmäßiger als an öffentlichen Gebäuden.

## **7. Wie sieht der Stand der Ausstattung von öffentlichen Gebäuden im Bestand mit Lade- und Leitungsinfrastruktur für Elektromobilität aus?**

Bremen hat bislang den Ausbau von Ladesäulen im jederzeit frei zugänglichen Straßenraum unterstützt. Ladepunkte an öffentlichen Gebäuden wurden bislang nicht systematisch ausgebaut oder erfasst, sollen aber zukünftig dokumentiert werden.

Es gibt einzelne Ladesäulen für den eigenen Fuhrpark von Dienststellen, an den Hochschulen auch zu Forschungszwecken.

### **Beschlussempfehlung:**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.